



Steuerwegweiser für Eltern



Vorwort



Liebe Leserinnen und Leser,

Kinder bereichern zweifellos das Leben. Sie sind nicht nur die Zukunft ihrer jeweiligen Familien, sondern auch die Zukunft unserer Gesellschaft. Mit Programmen wie beispielsweise der Familienkarte Hessen oder der Familienpolitischen Offensive möchte die Hessische Landesregierung Familien mit Kindern unterstützen und ihre Lebensbedingungen verbessern.

Familien mit Kindern werden aber auch steuerlich vom Staat entlastet. So bleibt ihnen mehr vom Einkommen. Schließlich benötigt, wer Kinder hat, mehr Geld zum Lebensunterhalt als jemand ohne Kinder.

Diese Broschüre soll Ihnen in leicht verständlicher Form einen Überblick über Steuererleichterungen für Familien geben. Denn neben dem Kindergeld und den steuerlichen Freibeträgen für Kinder gibt es eine ganze Reihe weiterer Steuervergünstigungen, die im Rahmen der Einkommensteuererklärung beantragt werden können. Hierbei soll Ihnen diese Broschüre weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Boddenberg', with a long, sweeping underline.

Michael Boddenberg

Hessischer Finanzminister

Einleitung

Zum Umgang mit dieser Broschüre

Ziel dieser Broschüre ist es, Eltern in geraffter und knapper Form einen Überblick über steuerliche Vergünstigungen für Kinder zu verschaffen. Deshalb wurde darauf verzichtet, solche Begriffe wie „Werbungskosten“, „Sonderausgaben“ oder „außergewöhnliche Belastungen“ besonders zu erläutern.

Wer über solche Begriffe Näheres erfahren möchte, findet ausführliche Erläuterungen im „Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler“, der auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Steuern/Steuerwegweiser](#)“ heruntergeladen werden kann.

Solche Detailangaben sind auch in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ enthalten, die mit den Erklärungsdruckungen erhältlich ist oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Steuern/Vordrucke](#)“ heruntergeladen werden kann.

Zur weiteren Information dienen auch die in dieser Broschüre vorhandenen Fundstellen jeweils am Ende der Abhandlungen. Diese Fundstellen geben an, wo die kinderabhängigen Steuervergünstigungen in den Steuergesetzen und Verwaltungsanweisungen (aktuelle Einkommensteuer-Richtlinien, Lohnsteuer-Richtlinien) zu finden sind.

Bitte beachten:

Die Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für eventuelle weitere allgemeine Fragen rund um das Thema Steuern steht Ihnen die Servicehotline des Landes Hessen unter der kostenfreien Rufnummer 0800 522 533 5 (Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr) zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Servicehotline keine steuerliche Beratung leisten darf. Des Weiteren ist es nicht möglich, auf konkrete Einzelfälle einzugehen.

Bei Fragen zu Themen rund um Ihre persönliche Steuererklärung (z. B. Rückfragen zum Steuerbescheid) wenden Sie sich daher bitte an das für Sie zuständige Finanzamt.

Hierzu können Sie den Anrufservice nutzen. Buchen Sie online unter www.finanzamt.hessen.de/service/anrufservice-buchen einen freien Anruftermin und Ihr Finanzamt ruft Sie im von Ihnen gewählten Zeitfenster zurück.

Der Broschüre liegt die ab dem Jahr 2023 geltende Rechtslage zugrunde.

Einreichen von Belegen

Bitte beachten Sie, dass Sie Belege mit der Einkommensteuererklärung nur dann einreichen müssen, wenn in den Vordruckten oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird. Die Belege müssen Sie aufbewahren und gegebenenfalls auf Anforderung des Finanzamtes einreichen.

Inhaltsverzeichnis

Schaubild: Die wichtigsten Vergünstigungen im Überblick	7
1 Kindergeld - Kinderfreibetrag	8
1.1 System des Familienleistungsausgleichs - Kindergeld, Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf	8
1.2 Für welche Kinder erhält man Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder?	10
1.3 Altersgrenzen	11
1.4 Schädliche Erwerbstätigkeit des Kindes	13
1.5 Mehrere Berechtigte für das Kindergeld/ die steuerlichen Freibeträge für Kinder	15
2 Einzelne Vergünstigungen bei der Lohn- und Einkommensteuer	18
2.1 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende	18
2.2 Allgemeine außergewöhnliche Belastungen	21
2.2.1 Berücksichtigung von Kindern bei der zumutbaren Belastung	21
2.2.2 Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale	22
2.3 Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen	23
2.3.1 Unterhaltsaufwendungen	23
2.3.2 Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung auswärtig untergebrachter, volljähriger Kinder	25
2.3.3 Pauschbetrag für behinderte Kinder	27
2.4 Schulgeld	29
2.5 Kinderbetreuungskosten	28
2.6 Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie für Dienst- oder Handwerkerleistungen	31

2.7	Berücksichtigung der Vergünstigungen beim Lohnsteuerabzug	33
2.8	Kürzung der Bemessungsgrundlage beim Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer (Zuschlagsteuern)	34
3	Elterngeld - Was steuerlich zu beachten ist	36
4	Kraftfahrzeugsteuer	
	Steuervergünstigungen für behinderte Kinder	38
5	Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer	
	Steuervergünstigungen bei Vermögensübertragungen von Eltern auf Kinder	39
	Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen	40
	Anmerkung zur Verwendung	41

Lohn- und Einkommensteuer

Die wichtigsten Vergünstigungen im Überblick	Alter des Kindes in Jahren			
	Geburt	14	18	25
Kinderfreibetrag/Kindergeld, Freibetrag für Betreuung, Erziehung, Ausbildung - bei Ausbildung etc. - bei Behinderung	→	→	→	→
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende - bei Ausbildung etc. - bei Behinderung	→	→	→	→
behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale	→	→	→	→
Unterhaltsaufwendungen			→	→
Freibetrag für den Sonder- bedarf auswärtig unter- gebrachter, volljähriger Kinder in Berufsausbildung			→	→
Pauschalbetrag für behinderte Kinder	→	→	→	→
Schulgeld	→	→	→	→
Kinderbetreuungskosten - bei Behinderung	→	→	→	→

1 Kindergeld - Kinderfreibetrag

1.1. System des Familienleistungsausgleichs - Kindergeld, Kinderfreibetrag, Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Der Grundpfeiler der Familienförderung ist heute das Kindergeld, das monatlich an die Eltern ausgezahlt wird.

Das Kindergeld beträgt für jedes Kind 250 Euro.

Das Kindergeld wird von der Familienkasse bei der Agentur für Arbeit monatlich festgesetzt und an Sie ausgezahlt. Sind Sie Angehöriger des öffentlichen Diensts erfolgt die Auszahlung durch Ihren Arbeitgeber. Sie können das Kindergeld höchstens für sechs Monate rückwirkend beantragen.

Daneben gibt es steuerliche Freibeträge für Kinder, die Sie im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abziehen können.

Hierzu gehören der Kinderfreibetrag in Höhe von 3.012 Euro sowie der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes in Höhe von 1.464 Euro. Diese Beträge gelten je Elternteil, so dass bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Eltern die doppelten Beträge (6.024 Euro beziehungsweise 2.928 Euro) angesetzt werden.

Die Beiträge verdoppeln sich auch, wenn

- ein Elternteil des Kindes verstorben ist,
- ein Elternteil nicht unbeschränkt

einkommensteuerpflichtig ist oder

- das Kindschaftsverhältnis allein zu Ihnen durch Adoption oder Annahme zur Pflege begründet ist.

Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils nicht zu ermitteln ist oder der Vater des Kindes amtlich nicht feststellbar ist.

Bei den Beträgen handelt es sich um Jahresbeträge. Sie sind ab dem Monat der Geburt Ihres Kindes zeitanteilig zu berücksichtigen.

Für Ihre Kinder, die keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, können Sie auch die Freibeträge für Kinder in Anspruch nehmen. Die Freibeträge werden dabei entsprechend einer Ländergruppeneinteilung berücksichtigt. Die Ländergruppeneinteilung beachtet die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten im Ausland und ist in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ abgedruckt oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik **„Steuern/Vordrucke“** zu finden.

Die Ländergruppeneinteilung gilt nicht bei Kindern, die sich nur wegen der Berufsausbildung im Ausland aufhalten, aber weiterhin zu Ihrem inländischen Haushalt gehören oder über einen eigenen Haushalt im Inland verfügen.

Im Laufe des Jahres erhalten Sie zunächst das Kindergeld. Reichen Sie eine Einkommensteuererklärung ein, prüft das Finanzamt automatisch, ob für Sie die Freibeträge oder das ausgezahlte Kindergeld günstiger ist.

Die Kinderfreibeträge werden Ihnen nicht ausgezahlt. Sie werden bei Ih-

rer Einkommensteuer berücksichtigt und führen dazu, dass Sie weniger Steuern zahlen müssen.

Das Finanzamt berücksichtigt die steuerlichen Freibeträge für Kinder, wenn die hierdurch eintretende Steuerentlastung für Sie höher ist, als der Kindergeldanspruch.

Beispiel:

Die Eheleute haben eine acht Jahre alte Tochter. Ihr zu versteuerndes Einkommen vor Abzug des Kinderfreibetrags und des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf beträgt 90.000 Euro.

Es ergibt sich folgende Berechnung für 2023 (ohne Berücksichtigung von Solidaritätszuschlag und eventueller Kirchensteuer):

- a) gezahltes Kindergeld: 250 Euro x 12 Monate = 3.000 Euro
- b) einkommensteuerliche Auswirkung der Freibeträge für Kinder:
 - Höhe des Kinderfreibetrags: 3.012 Euro x 2 Elternteile = 6.024 Euro
 - Höhe des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf: 1.464 Euro x 2 Elternteile = 2.928 Euro
 - tarifliche Einkommensteuer ohne Abzug der Freibeträge für Kinder (zu versteuerndes Einkommen: 90.000 Euro): 19.074 Euro
 - tarifliche Einkommensteuer bei Abzug der Freibeträge für Kinder (zu versteuerndes Einkommen: 81.048 Euro): 16.006 Euro
 - steuerliche Auswirkung der steuerlichen Kinderfreibeträge: 3.068 Euro
- c) Steuerminderung durch die steuerlichen Freibeträge für Kinder im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung: (3.068 Euro - 3.000 Euro) = 68 Euro

Wo geregelt?

§§ 31, 32 Absatz 4 und 6 und 62 ff. Einkommensteuergesetz

Richtlinie 32.12 Einkommensteuer-Richtlinien

1.2. Für welche Kinder erhält man Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge für Kinder?

Als Kinder sind begünstigt

- leibliche Kinder,
- Adoptivkinder und
- Pflegekinder.

Ein Pflegekind muss im Haushalt der Pflegeperson „sein Zuhause haben“ und darf in keinem Obhuts- und Pflegeverhältnis zu seinen leiblichen Eltern stehen. Die Beziehung zu dem Kind sollte innerhalb der Pflegefamilie so eng und auf Dauer angelegt sein, als ob es das eigene leibliche Kind wäre. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn ein Kind von vornherein nur für eine begrenzte Zeit im Haushalt der Pflegefamilie Aufnahme findet.

So sind Kinder, die zur Erzielung von Nebeneinnahmen tageweise verköstigt und betreut werden, keine Pflegekinder, sondern Kostkinder. Zur Berücksichtigung von

Pflegekindern ist ein Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsaufwendungen durch die Pflegeeltern nicht erforderlich.

Die Freibeträge können auch für Stiefkinder oder Enkelkinder in Anspruch genommen werden, wenn diese in Ihrem Haushalt leben. Als Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Inland erhalten Sie Kindergeld, wenn Sie eine Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis haben.

Näheres hierzu erfahren Sie bei der Familienkasse oder Ihrem Finanzamt.

Wo geregelt?

§§ 32 Absatz 1 und 2 und 62 und 63 Einkommensteuergesetz
Richtlinie 32.2 Einkommensteuer-Richtlinien

1.3. Altersgrenzen

Kinder bis 18 Jahre

Die steuerlichen Freibeträge beziehungsweise das Kindergeld werden für alle Kinder unter 18 Jahre gewährt. Der Anspruch besteht für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Kindes an wenigstens einem Tag vorgelegen haben.

Kinder über 18 Jahre

Für ein volljähriges Kind werden die steuerlichen Freibeträge beziehungsweise das Kindergeld gewährt, wenn das Kind

a) **unter 21 Jahre alt ist**, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland, in einem EU-/ EWR-Staat oder in der Schweiz als Arbeitssuchender gemeldet ist

oder

b) **unter 25 Jahre alt ist** und

- für einen Beruf ausgebildet wird (darunter ist auch die Schulausbildung zu verstehen; als Berufsausbildung gilt auch die dreimonatige Grundausbildung und die sich anschließende Dienstpostenausbildung, wenn freiwillig Wehrdienst geleistet wird) oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
- ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, eine europäische Freiwilligenaktivität, einen entwicklungspolitischen

Freiwilligendienst oder

- einen Freiwilligendienst aller Generationen im Sinne von § 2 Absatz 1a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch oder einen Bundesfreiwilligendienst oder
- einen Internationalen Jugendfreiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland (§ 5 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes) leistet oder
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung zum Beispiel eines der zuvor genannten berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienste oder des freiwilligen Wehrdienstes befindet.

Bitte beachten:

Hat Ihr Kind bereits eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen, kann eine eigene Erwerbstätigkeit des Kindes dazu führen, dass der Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder beziehungsweise auf das Kindergeld wegfällt. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter **Kapitel 1.4.**

c) **ohne Altersgrenze:** Die steuerlichen Freibeträge für Kinder beziehungsweise das Kindergeld wird unabhängig von einer Altersgrenze auch dann gewährt, wenn Ihr Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung nicht dazu in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten und Ihr Kind bei Eintritt der Behinderung

unter 25 Jahre alt ist. Gleiches gilt für Kinder, bei denen die Behinderung vor dem 1. Januar 2007 eingetreten ist, wenn sie bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bereits 25 Jahre alt waren, aber noch nicht älter als 27 Jahre waren.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie in dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen „Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung“, den Sie im Internet auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Steuern/Steuerwegweiser](#)“ abrufen können.

Informationen zur Übertragung des dem Kind zustehenden Pauschbetrags für behinderte Menschen und der behinderungs-

bedingten Fahrtkostenpauschale auf die Eltern finden Sie unter **Kapitel 2.2.2** und **Kapitel 2.3.3**.

Bitte beachten:

Leisten Sie Unterhaltszahlungen an Kinder, für die Sie keine steuerlichen Freibeträge für Kinder beziehungsweise Kindergeld erhalten, können Sie diese Zahlungen unter bestimmten Umständen als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter **Kapitel 2.3.1.**

Wo geregelt?

§ 32 Absatz 4 und 5 Einkommensteuergesetz

Richtlinie 32.3 ff Einkommensteuer-Richtlinien

1.4. Schädliche Erwerbstätigkeit des Kindes

Ist Ihr Kind bereits volljährig, kann eine eigene Erwerbstätigkeit Ihres Kindes dazu führen, dass Ihnen weder Kindergeld noch die steuerlichen Freibeträge für Kinder zustehen.

Bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums

Bis zum Abschluss der erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist die eigene Erwerbstätigkeit Ihres Kindes unbeachtlich für den Anspruch auf Kindergeld beziehungsweise die steuerlichen Freibeträge für Kinder.

Eine erstmalige Berufsausbildung beziehungsweise ein Erststudium liegt vor, wenn vor dieser Ausbildung oder vor diesem Studium keine andere Berufsausbildung beziehungsweise kein anderes Studium abgeschlossen wurde.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums kann Ihr Kind nur berücksichtigt werden, wenn es noch nicht 25 Jahre alt ist und keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht.

- die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt oder
- eine geringfügige Beschäftigung vorliegt („Minijob“).

Eine Erwerbstätigkeit ist unschädlich, wenn

- die Tätigkeit im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses (zum Beispiel Lehre) ausgeübt wird,

Auch die Verwaltung von eigenem Vermögen (zum Beispiel Kapitalvermögen) oder ein Au-Pair-Verhältnis stellt keine schädliche Erwerbstätigkeit dar.

Was ist zu beachten, wenn die Voraussetzungen nicht über das gesamte Kalenderjahr hinweg vorliegen?

Bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen, ist auf den Kalendermonat abzustellen. Es reicht aus,

wenn die Anspruchsvoraussetzungen in dem jeweiligen Monat an mindestens einem Tag vorgelegen haben.

Beispiel:

Das Kind Yvonne befindet sich nach dem Abitur zunächst in betrieblicher Ausbildung als Rechtsanwaltsgehilfin. Diese Ausbildung schließt sie erfolgreich ab und studiert ab dem Jahr 2021 an einer Universität Medizin. Ab dem 20. Juli 2023 nimmt sie parallel zum Studium eine unbefristete Teilzeitbeschäftigung mit 30 Stunden pro Woche auf. Im Jahr 2023 ist Yvonne 23 Jahre alt.

Yvonne befindet sich im Kalenderjahr 2023 in Berufsausbildung. Das Studium wird jedoch nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung (der betrieblichen Ausbildung) durchgeführt, so dass Yvonne nur bei den Eltern berücksichtigt werden kann, wenn sie keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. In den Monaten Januar bis Juli 2023 ist Yvonne nicht erwerbstätig. Somit haben die Eltern für diesen Zeitraum Anspruch auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder beziehungsweise das Kindergeld.

Die in den Monaten August bis Dezember 2023 ausgeübte Erwerbstätigkeit ist schädlich, weil die regelmäßige Wochenarbeitszeit von 20 Stunden überschritten wird. Den Eltern stehen für diesen Zeitraum keine steuerlichen Freibeträge für Kinder beziehungsweise Kindergeld zu.

Bitte beachten:

Die Prüfung, ob eine schädliche Erwerbstätigkeit vorliegt, entfällt bei Kindern unter 21 Jahren, die bei einer Agentur für Arbeit als arbeitsuchend gemeldet sind (siehe **Kapitel 1.3. Fallgruppe a)**) sowie für Kinder mit Behinderung, die außer-

stande sind sich selbst zu unterhalten (siehe **Kapitel 1.3. Fallgruppe c)**).

Wo geregelt?

§ 32 Absatz 4
Einkommensteuergesetz

1.5. Mehrere Berechtigte für das Kindergeld/ die steuerlichen Freibeträge für Kinder

a) Kindergeld

Für ein Kind kann immer nur eine Person Kindergeld erhalten. Steht das Kindergeld dem Grunde nach mehreren Personen zu, wird es demjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt seiner Eltern oder im Haushalt eines Elternteils und dessen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner, der Pflegeeltern oder Großeltern, so können diese untereinander bestimmen, wem das Kindergeld gezahlt werden soll. Diese Entscheidung können Sie jederzeit schriftlich und mit Wirkung für die Zukunft ändern.

Lebt das Kind nicht im Haushalt eines Elternteils, so wird das Kindergeld an denjenigen Elternteil gezahlt, der dem Kind laufend den höchsten Unterhalt zahlt.

Im Veranlagungsverfahren wird der Kindergeldanspruch grundsätzlich jedem Elternteil zur Hälfte zugerechnet und mit der durch die steuerlichen Freibeträge für Kinder eintretenden Einkommensteuerminderung verrechnet.

b) Kinderfreibetrag

Den Kinderfreibetrag erhält jeder Elternteil zur Hälfte. Unver-

heiratete, getrennt lebende oder geschiedene Eltern können den halben Kinderfreibetrag daher unabhängig voneinander geltend machen. Anders als beim Kindergeld müssen Sie sich also nicht untereinander abstimmen, wem der Kinderfreibetrag beziehungsweise der Freibetrag für den Betreuung- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf zusteht.

Auf Antrag eines Elternteils kann der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen werden. Dazu muss dieser Elternteil alleine seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind im Wesentlichen nachkommen oder der andere Elternteil nicht zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sein. Die Voraussetzungen hierfür muss der antragstellende Elternteil nachweisen.

Ein Elternteil kommt seiner Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind dann im Wesentlichen nach, wenn er sie mindestens zu 75 Prozent erfüllt. Von einer wesentlichen Unterhaltspflicht ist grundsätzlich auszugehen, wenn sich das minderjährige Kind in der Obhut dieses Elternteils befindet.

Eine Übertragung scheidet jedoch für Zeiträume aus, in denen Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt worden sind.

Die Freibeträge für Kinder können auf Antrag auf einen Stief- oder Großelternteil übertragen werden, wenn das Kind in seinem Haushalt wohnt. Gleiches gilt, wenn ein Großelternteil gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

Den Antrag auf Übertragung kann sowohl der abgebende Elternteil, als auch der Übertragungsempfänger stellen, wenn der berechnete Elternteil zustimmt. Eine monatliche Übertragung ist nicht möglich.

Bitte beachten Sie, dass bei minderjährigen Kindern die Übertragung des Kinderfreibetrags zwingend auch die Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf des Kindes zur Folge hat.

c) Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf

Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes steht beiden Elternteilen in Höhe von jeweils 1.464 Euro zu. Erfüllen die Eltern nicht die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung (beispielsweise weil sie nicht verheiratet sind, geschieden sind oder dauernd getrennt leben) kann sich der Elternteil, in dessen Wohnung das minderjährige Kind gemeldet ist, auf Antrag den hälftigen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder

Ausbildungsbedarf des anderen Elternteils übertragen lassen. Hierfür darf das minderjährige Kind bei dem anderen Elternteil nicht gemeldet sein.

Diese Übertragung ist jedoch nicht möglich, wenn der betroffene Elternteil (bei dem das Kind nicht gemeldet ist) widerspricht, weil er Kinderbetreuungskosten trägt oder das Kind regelmäßig in einem nicht unwesentlichen Umfang betreut.

Kinderbetreuungskosten sind alle Kosten, die Ihnen für die Betreuung, Erziehung oder Ausbildung des Kindes bis zur Volljährigkeit entstehen. Hierzu zählen zum Beispiel Kosten für in Anspruch genommene Dienstleistungen (mehr dazu unter **Kapitel 2.5.**) oder für die regelmäßige Unterbringung an Wochenenden.

Maßgebend für eine regelmäßige Betreuung in einem nicht unwesentlichen Umfang ist ein nicht nur gelegentlicher Umgang mit dem Kind. Die Betreuung muss über den lediglich kurzzeitigen, anlassbezogenen Kontakt (zum Beispiel an Geburts- und Feiertagen) hinausgehen.

Bei volljährigen Kindern ist eine isolierte, meldebedingte Übertragungsmöglichkeit gesetzlich nicht vorgesehen.

Auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf kann auf An-

trag auf einen Stief- oder Großelternanteil übertragen werden, wenn das Kind in seinem Haushalt wohnt. Gleiches gilt, wenn ein Großelternanteil gegenüber dem Kind unterhaltspflichtig ist.

Den Antrag auf Übertragung kann sowohl der abgebende Elternteil, als auch der Übertragungsempfänger stellen, wenn der berech-

tigte Elternteil zustimmt. Eine monatsweise Übertragung ist nicht möglich.

Wo geregelt?

§§ 31 Satz 4, 32 Absatz 6 und 64 Einkommensteuergesetz

Richtlinie 32.13 Einkommensteuer-Richtlinien

2 Einzelne Vergünstigungen bei der Lohn- und Einkommensteuer

2.1. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Sollten Sie alleinerziehend sein, steht Ihnen der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende zu. Dieser beträgt 4.260 Euro für ein Kind und erhöht sich um jeweils 240 Euro für jedes weitere Kind.

Um den Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen zu können, muss zu Ihrem Haushalt ein Kind gehören, für das Sie Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten. Ihr Kind oder Ihre Kinder müssen durch eine Identifikationsnummer identifiziert werden. Eine Haushaltszugehörigkeit wird in der Regel angenommen, wenn Ihr Kind bei Ihnen gemeldet ist.

Ist Ihr Kind bei Ihnen und auch beim anderen Elternteil gemeldet (zum Beispiel bei geschiedenen Eltern), können Sie einvernehmlich entscheiden, wer den Entlastungsbetrag geltend macht.

Bei einer Einigung der Eltern kann der Entlastungsbetrag unabhängig davon, wem das Kindergeld ausbezahlt wird, in Anspruch genommen werden. Die freie Wahl ist nicht mehr möglich, wenn ein Elternteil bei seiner Einkommensteuerfestsetzung oder durch Anwendung der Steuerklasse II beim Lohnsteuerabzug den Entlastungsbetrag bereits in Anspruch genommen hat.

Können sich die Eltern nicht einigen oder treffen keine Festlegung, steht der Entlastungsbetrag demjenigen zu, der das Kindergeld beziehungs-

weise den Kinderfreibetrag erhält.

Ist das Kind zwar bei beiden Elternteilen gemeldet, aber nur ein Elternteil alleinstehend, kann dem alleinstehenden Elternteil der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende unabhängig davon gewährt werden, ob dieser die Voraussetzungen für die Auszahlung des Kindergeldes erfüllt oder erfüllen würde.

Alleinstehend ist, wer nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens erfüllt (zum Beispiel Ledige, Geschiedene, dauernd getrennt lebende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner) oder verwitwet ist und nicht mit einer anderen volljährigen Person zusammen lebt. Für den Entlastungsbetrag ist es unschädlich, wenn Ihr volljähriges Kind, für das Sie Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhalten, bei Ihnen im Haushalt wohnt.

Bei allen anderen in Ihrer Wohnung gemeldeten Erwachsenen wird eine Haushaltsgemeinschaft grundsätzlich unterstellt.

Diese Vermutung können Sie jedoch widerlegen, wenn sich die bei Ihnen wohnende Person tatsächlich (zum Beispiel aufgrund einer Pflegebedürftigkeit oder Blindheit) und finanziell (Einkünfte und Bezüge unter 10.908 Euro und Vermögen unter 15.500 Euro) nicht an der Haushaltsführung beteiligen kann. Dies gilt nicht für eheähnliche Gemeinschaften.

Für jeden Monat, in dem die oben genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, vermindert sich

der Entlastungsbetrag und der Erhöhungsbetrag um ein Zwölftel.

Beispiel:

Sven, Sohn der alleinstehenden Frau Meier, wurde am 1. Februar 2023 geboren und ist in ihrer Wohnung gemeldet.

Frau Meier erhält einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende für die Monate Februar bis Dezember 2023 in Höhe von 3.905 Euro (4.260 Euro x 11/12).

Was ist zu tun?

Sie können beim Finanzamt die Anwendung der Steuerklasse II beantragen, wenn bei Ihnen die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende vorliegen.

Für die Antragstellung nutzen Sie bitte das Formular „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“ mit der dazugehörigen „Anlage Kinder zum Lohnsteuerermäßigungsantrag“.

Sie finden diese auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Steuern/Vordrucke/Lohnsteuer](#)“.

Mit der Steuerklasse II wird der Entlastungsbetrag in Höhe von 4.260 Euro automatisch berücksichtigt, auch dann, wenn Sie mehrere berücksichtigungsfähige Kinder haben. Wenn Sie wegen weiterer Kinder Anspruch auf einen höheren Entlastungs-

betrag (zusätzlich 240 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind) haben, können Sie einen Freibetrag unter Verwendung der vorstehend genannten Formulare gesondert beantragen (siehe **Kapitel 2.7.**), anderenfalls erfolgt die Berücksichtigung erst im Veranlagungsverfahren.

Bitte beachten:

Liegen die Voraussetzungen zur Gewährung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende bei Ihnen nicht mehr vor, sind Sie verpflichtet, dies dem Finanzamt umgehend mitzuteilen.

Wo geregelt?

§§ 24b, 38b, 39, 39a Einkommensteuergesetz

2.2. Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Bei vielen Steuerzahlern sind die finanziellen Verhältnisse durch außergewöhnliche Ausgaben, wie zum Beispiel Kosten, die durch Krankheit, Todesfall oder Naturkatastrophen entstehen, stark eingeeengt.

In diesen Fällen kann die Einkommensteuer dadurch ermäßigt werden, dass der über die zumutbare Belastung hinausgehende Teil der Kosten als außergewöhnliche Belastung abgezogen wird.

2.2.1. Berücksichtigung von Kindern bei der zumutbaren Belastung

Die zumutbare Belastung hängt unter anderem von der Zahl der Kinder ab, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf die steuerlichen Freibeträge für Kinder haben.

Die zumutbare Belastung ist von der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte abhängig und wird anhand

eines Prozentsatzes ermittelt. Der Prozentsatz ist in drei Stufen gestaffelt. Hierbei wird nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte dem höheren Prozentsatz unterworfen, der die vorherige Stufe übersteigt.

Die zumutbare Belastung beträgt			
für den Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte ...	bis 15.340 Euro	über 15.340 Euro bis 51.130 Euro	über 51.130 Euro
1. Steuerpflichtige ohne Kinder			
a) bei Anwendung des Grundtarifs (zum Beispiel ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Personen)	5 Prozent	6 Prozent	7 Prozent
b) bei Anwendung des Splittingtarifs (zum Beispiel Eheleute/ eingetragene Lebenspartner)	4 Prozent	5 Prozent	6 Prozent
2. Steuerpflichtige mit Kindern			
a) bei einem oder zwei Kindern	2 Prozent	3 Prozent	4 Prozent
b) bei drei oder mehr Kindern	1 Prozent	1 Prozent	2 Prozent
des Gesamtbetrags der Einkünfte			

Beispiel:

Ein Vater mit zwei minderjährigen Kindern (Gesamtbetrag der Einkünfte 30.000 Euro) zahlt die Beerdigungskosten seiner vermögenslosen Mutter in Höhe von 3.250 Euro.

Die abzugsfähigen außergewöhnlichen Belastungen berechnen sich wie folgt:

Beerdigungskosten		3.250 Euro	
abzüglich zumutbare Belastung			
2 Prozent von 15.340 Euro	306,80 Euro		
3 Prozent von (30.000 Euro - 15.340 Euro)	439,80 Euro		
zumutbare Belastung (abgerundet)	746,00 Euro	- 746 Euro	
insgesamt berücksichtigungsfähig		2.504 Euro	

2.2.2. Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale

Abweichend von den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen nach 2.2 wird eine Pauschale für Fahrtkosten gewährt, wenn diese durch eine Behinderung veranlasst sind.

Die Pauschale erhalten:

1. Kinder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 und dem Merkzeichen „G“ (erhebliche Gehbehinderung); sie beträgt 900 Euro
2. Kinder mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung), „Bl“ (Blindheit), „TBl“ (Taubblindheit) oder „H“ (Hilflosigkeit); sie beträgt 4.500 Euro. Nehmen Sie diese Pauschale in Anspruch, können Sie die Pauschale von 900

Euro nicht zusätzlich geltend machen.

Nehmen Sie die Fahrtkostenpauschale in Höhe von 4.500 Euro in Anspruch, können Sie keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Nutzen Sie die Fahrtkostenpauschale, müssen Sie die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten nicht mehr nachweisen.

Die Pauschale kann auch gewährt werden, wenn ein Behinderten-Pauschbetrag von den Kindern auf die Eltern übertragen worden ist (siehe **Kapitel 2.3.3**). Eine Übertragung der Fahrtkostenpauschale auf die Eltern ist ebenfalls möglich.

Was ist zu tun?

Außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung.

Hierzu müssen Sie in der Einkommensteuererklärung die Anlage „Außergewöhnliche Belastungen“ ausfüllen.

Wo geregelt?

§ 33 Einkommensteuergesetz
Richtlinie 33.1 Einkommensteuer-Richtlinien

2.3. Außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

Neben den allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen können Sie auch die nachfolgenden Kosten bis

zu einem bestimmten Höchstbetrag steuerlich geltend machen.

2.3.1. Unterhaltsaufwendungen

Sie können Unterhaltszahlungen und Kosten für eine etwaige Berufsausbildung eines unterhaltsberechtigten Kindes bei der Einkommensteuerveranlagung geltend machen. Das ist jedoch nur möglich, wenn Sie für dieses Kind kein Kindergeld oder keinen Kinderfreibetrag erhalten.

Voraussetzung für den Abzug ist, dass Ihr unterhaltsberechtigtes Kind kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt. Als gering gilt ein Vermögen bis zu einem Verkehrswert von insgesamt 15.500 Euro. Hausrat, ein angemessenes selbst bewohntes Grundstück und bestimmte weitere Vermögensgegenstände bleiben hierbei außer Betracht. Sie können die Unterhaltsaufwendungen bis zu einem Betrag von höchstens 10.908 Euro pro Ka-

lenderjahr und unterhaltene Person abziehen. Haben Sie für Ihr Kind Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung gezahlt, erhöht sich der Höchstbetrag um diese Beiträge.

Eine Berücksichtigung dieser Kosten ist nicht möglich, wenn Sie diese bereits als Sonderausgaben abgezogen haben.

Hat Ihr unterhaltsberechtigtes Kind eigene Einkünfte oder Bezüge von mehr als 624 Euro im Kalenderjahr (anrechnungsfreier Betrag), so wird der Höchstbetrag um den übersteigenden Betrag gekürzt. Der Höchstbetrag ist auch um Ausbildungshilfen aus öffentlichen Mitteln oder Förderungseinrichtungen zu kürzen. Als Darlehen gewährte Leistungen werden nicht angerechnet.

Eigene Einkünfte sind alle steuerpflichtigen Einkünfte Ihres Kindes (zum Beispiel Arbeitslohn, Gewinne aus selbständiger Arbeit, Renten). Daneben werden aber auch Bezüge Ihres Kindes einbezogen, soweit sie zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind.

Zum Beispiel:

- Lohnersatzleistungen, wie zum Beispiel Krankengeld, Arbeitslosengeld I und II, Unterhaltsgeld, Ausbildungsgeld oder Übergangsgeld,
- Waisengeld aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften auch insoweit es durch den Versorgungsfreibetrag steuerfrei gestellt ist,
- aber auch steuerfreie Veräußerungsgewinne (zum Beispiel aus der Veräußerung eines Betriebs).

Werden keine höheren Kosten nachgewiesen, können pauschal 180 Euro pro Kalenderjahr von den Bezügen abgezogen werden.

Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigen sich die jeweiligen Unterhaltshöchstbeträge und der anrechnungsfreie Betrag um je ein Zwölftel. Die eigenen Einkünfte und Bezüge Ihres unterhaltsberechtigten Kindes, die auf diese Kalendermonate entfallen, vermindern den ermäßigten Unterhaltshöchstbetrag nicht.

Teilen Sie sich die Aufwendungen für Ihr unterhaltsberechtigtes Kind (zum Beispiel geschiedene Eltern), kann jeder von Ihnen den Teil des Betrags geltend machen, der seinem Anteil am Gesamtbetrag der Leistungen entspricht.

Lebt das von Ihnen unterstützte Kind nicht im Inland, können Sie die Beiträge nur abziehen, soweit sie nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates Ihres Kindes notwendig und angemessen sind. Die Ländergruppeneinteilung beachtet dabei die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten im Ausland und ist in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ abgedruckt oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Steuern/Vordrucke](#)“ zu finden.

Was ist zu tun?

Die Aufwendungen für den Unterhalt Ihres Kindes berücksichtigt Ihr Finanzamt bei der Einkommensteueranmeldung. Fügen Sie hierzu die Anlage Unterhalt ausgefüllt bei.

Bitte beachten: Bitte geben Sie unbedingt in der Anlage Unterhalt die steuerliche Identifikationsnummer Ihres Kindes an.

Die Unterhaltsaufwendungen müssen Sie - im Unterschied zum Freibetrag - im Einzelnen nachweisen. Lebt das unterstützte Kind bei Ihnen im Haushalt, entfällt diese Nachweispflicht.

Dann kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass Ihnen dadurch Unterhaltsaufwendungen in der Höhe des maßgeblichen Höchstbetrages entstehen.

Wo geregelt?

§ 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz

Richtlinie 33a.1 Einkommensteuer-Richtlinien

2.3.2. Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung auswärtig untergebrachter, volljähriger Kinder

Ist Ihr volljähriges Kind für Zwecke der Berufsausbildung auswärtig untergebracht und sind Ihnen dafür Kosten entstanden, können Sie einen Freibetrag in Höhe von 1.200 Euro im Kalenderjahr geltend machen.

Voraussetzung ist, dass Sie für Ihr Kind einen Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag haben. Die Höhe der Ausbildungskosten muss nicht besonders nachgewiesen werden.

Bitte beachten Sie, dass Sie für Ihr Kind, welches nicht auswärtig untergebracht ist, keinen besonderen Freibetrag in Anspruch nehmen können. Die Ihnen hier entstehenden Kosten für die Ausbildung werden bereits mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgegolten (siehe **Kapitel 1.1.**).

Für jeden vollen Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrages nicht vorgelegen haben, mindern sich die vorgenannten Jahresbeträge um ein Zwölftel. Die Höhe der eigenen Einkünfte und Bezüge Ihres Kindes spielen für die Gewährung des Freibetrags keine Rolle.

Bei nicht zusammen veranlagten Eltern wird der Freibetrag aufgeteilt, wenn beide Eltern Kosten für die

Ausbildung des Kindes getragen haben. Grundsätzlich erhält jeder Elternteil die Hälfte des Betrags. Sie können allerdings gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.

Lebt ihr Kind im Ausland ist der Freibetrag gegebenenfalls im Rahmen der Ländergruppeneinteilung zu kürzen. Die Ländergruppeneinteilung beachtet dabei die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten im Ausland und ist in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ abgedruckt oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „Steuern/Vordrucke“ zu finden.

Zusätzliche Erläuterungen:

Berufsausbildung ist zum Beispiel die Ausbildung an Allgemeinwissen vermittelnden Schulen (wie Grund-, Realschulen, Gymnasien) und Hochschulen, die praktische Ausbildung für einen künftigen Beruf aufgrund eines Lehrvertrages sowie die Ausbildung an Fach- und Fachhochschulen, nicht jedoch die Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres. Voraussetzung für den Abzug des Freibetrags ist, dass Ihnen durch die Ausbildung des auswärtig untergebrachten Kindes überhaupt Aufwendungen ent-

standen sind. Die Höhe der Aufwendungen ist nicht entscheidend.

Eine auswärtige Unterbringung ist jede Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern. Es ist nicht von Bedeutung, ob Ihr Kind ganz in der Nähe bei Ihnen wohnt. Entscheidend ist lediglich die auf Dauer angelegte räumliche Selbständigkeit Ihres Kindes. Auf die Gründe für die auswärtige Unterbringung kommt es nicht an.

Führen Eltern getrennte Haushalte und wohnt das Kind bei einem Elternteil, so ist es nicht auswärtig untergebracht.

Was ist zu tun?

Den Freibetrag für den Sonderbedarf bei Berufsausbildung berücksichtigt Ihr Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung. Hierzu müssen Sie die entsprechende Rubrik auf der „Anlage Kind“ ausfüllen.

Sie müssen lediglich die Berufsausbildung als solche nachweisen (zum Beispiel durch eine Studienbescheinigung).

Wo geregelt?

§ 33a Absatz. 2

Einkommensteuergesetz

Richtlinie 33a.2

Einkommensteuer-Richtlinien

2.3.3. Pauschbetrag für behinderte Kinder

Behinderte Kinder brauchen häufig eine intensive persönliche Betreuung und finanzielle Unterstützung, um ihren Alltag bewältigen zu können. Für solche außergewöhnliche Belastungen, die ihren Grund in der Behinderung des Kindes haben, gibt es wahlweise zwei Möglichkeiten einer Steuererleichterung:

1. Die Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf als allgemeine außergewöhnliche Belastung oder
2. den pauschalen Ansatz aller Kos-

ten für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege sowie für einen erhöhten Wäschebedarf durch einen „Pauschbetrag“.

Diesen Pauschbetrag erhalten behinderte Kinder, deren Grad der Behinderung auf mindestens 20 festgestellt ist.

Bitte beachten Sie, dass das Wahlrecht nur einheitlich für das Kalenderjahr ausgeübt werden kann. Alle übrigen behinderungsbedingten Aufwendungen können daneben als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Der Ansatz des Behinderten-Pauschbetrags

ist dann vorteilhaft, wenn der Nachweis der tatsächlichen Kosten zu aufwändig ist oder wenn die um die zumutbare Belastung gekürzten Aufwendungen niedriger sind als der Pauschbetrag.

Nähere Erläuterungen finden Sie in dem vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen „Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung“. Diesen finden Sie im Internet auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „Steuern/Steuerwegweiser“.

Die Höhe des Pauschbetrags ist nach dem Grad der Behinderung gestuft.

Er beträgt:

bei einem Grad der Behinderung		
von 20	=	384 Euro
von 30	=	620 Euro
von 40	=	860 Euro
von 50	=	1.140 Euro
von 60	=	1.440 Euro
von 70	=	1.780 Euro
von 80	=	2.120 Euro
von 90	=	2.460 Euro
von 100	=	2.840 Euro

Blinde (Merkzeichen „Bl“), Taubblinde (Merkzeichen „Tb1“) sowie Menschen, die hilflos sind (Merkzeichen „H“ oder Pflegegrade 4 und 5), erhalten einen Pauschbetrag von 7.400 Euro jährlich.

Übertragung des Pauschbetrags auf die Eltern

Hat Ihr Kind keine oder nur geringe eigene Einkünfte, kann es sich loh-

nen den Pauschbetrag für behinderte Menschen auf die Eltern (Großeltern oder Stiefeltern) zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie für Ihr Kind einen Anspruch auf Kindergeld oder auf die Freibeträge für Kinder haben.

Der übertragene Pauschbetrag mindert dann Ihr zu versteuerndes Einkommen und damit Ihre Steuerschuld.

Bei nicht zusammen veranlagten Eltern wird der Pauschbetrag aufgeteilt. Grundsätzlich erhält jeder Elternteil die Hälfte. Sie können allerdings gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen.

Eine Aufteilung ist nicht möglich, wenn nur ein Elternteil Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder erhält. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn die steuerlichen Freibeträge für Kinder auf den anderen Elternteil übertragen wurden.

Sie erhalten ebenfalls den vollen Pauschbetrag, wenn der andere Elternteil im Ausland lebt oder verstorben ist.

Bitte beachten:

Wenn der Pauschbetrag auf Sie übertragen wurde, kann Ihr Kind die tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen nicht mehr gesondert als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Sie können jedoch zusätzlich zu dem übertragenen Pauschbetrag noch eigene Aufwendungen für Ihr Kind als außergewöhnliche Belastungen abziehen.

Was ist zu tun?

Die Übertragung des Pauschbetrages von Ihrem Kind auf Sie berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung.

Hierzu müssen Sie die entsprechende Rubrik in der „Anlage Kind“ ausfüllen. Die Voraussetzungen können Sie durch Vorlage eines Behinderten-

ausweises oder einer Bescheinigung des Versorgungsamtes nachweisen.

Wo geregelt?

§ 33b Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 Einkommensteuergesetz

§ 65 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

Richtlinie

33b Einkommensteuer-Richtlinien

2.4. Schulgeld

Sie können 30 Prozent des Schulgeldes, höchstens 5.000 Euro (nicht Verpflegungs-, Betreuungs- oder Beherbergungsentgelt), das Sie für den Privatschulbesuch Ihres Kindes aufwenden, als Sonderausgaben abziehen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie für Ihr Kind einen Anspruch auf Kindergeld oder die steuerlichen Freibeträge haben.

Außerdem muss die inländische Schule zu einem anerkannten allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führen.

Besucht Ihr Kind eine Privatschule in einem EU/EWR-Mitgliedstaat ist Voraussetzung, dass diese Schule zu einem allgemein bildenden oder berufsbildenden Schul-, Jahrgangs- oder Berufsabschluss führt, der gegenüber einem entsprechenden inländischen Abschluss als gleichwertig anerkannt ist.

Für die Anerkennung kann je nach Bundesland das jeweilige Bildungs- oder Kultusministerium, die Kultusministerkonferenz, die Zeugnisanerkennungsstelle oder die Schulbehörde zuständig sein.

Bitte beachten Sie, dass Sie die Höhe des Schulgeldes und die Voraussetzungen für den Abzug nachweisen oder glaubhaft machen müssen.

Besucht Ihr Kind über mehrere Jahre eine Schule im Ausland, ist für die steuerliche Berücksichtigung der Schulgeldzahlungen die Vorlage einer einmaligen Prognoseentscheidung der zuständigen Anerkennungsbehörde ausreichend.

Entgelte an Hochschulen oder Fachhochschulen sind nicht begünstigt.

Wo geregelt?

§ 10 Absatz 1 Nummer 9 Einkommensteuergesetz

2.5. Kinderbetreuungskosten

Sind Ihnen Kosten für die Betreuung Ihres Kindes entstanden, können Sie zwei Drittel dieser Kosten, höchstens 4.000 Euro im Jahr als Sonderausgaben abziehen, wenn

- Sie für Ihr Kind einen Anspruch auf Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder haben,
- Ihr Kind bei Ihnen wohnt und
- Ihr Kind jünger als 14 Jahre ist oder sich Ihr Kind aufgrund einer Behinderung nicht selbst versorgen kann (siehe hierzu auch **Kapitel 1.3. Buchstabe c**)).

Haben beide Elternteile Betreuungskosten getragen, werden die Kosten aufgeteilt. Grundsätzlich erhält jeder Elternteil die Hälfte.

Lebt Ihr Kind im Ausland wird der Höchstbetrag gegebenenfalls im Rahmen der Ländergruppeneinteilung gekürzt. Die Ländergruppeneinteilung beachtet dabei die unterschiedlichen Lebenshaltungskosten im Ausland und ist in der „Anleitung zur Einkommensteuererklärung“ abgedruckt oder auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „**Steuern/Vordrucke**“ zu finden.

Welche Kosten werden berücksichtigt?

Abziehen können Sie alle Kosten, die im Rahmen der Betreuung Ihres Kindes anfallen, beispielsweise die Kos-

ten für einen Krippen-, Hort- oder Kindergartenplatz oder für eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben. Aufwendungen für Unterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten, für sportliche und andere Freizeitbetätigungen sowie für die Verpflegung des Kindes werden nicht berücksichtigt.

Um die Kosten geltend zu machen, brauchen Sie eine Rechnung. Die Zahlung muss durch Überweisung oder Einzugsermächtigung nachgewiesen werden. Alternativ zur Rechnung können Sie auch andere Nachweise, zum Beispiel den schriftlichen Arbeitsvertrag mit der Betreuungsperson oder den Gebührenbescheid des Kindergartens vorlegen.

Was ist zu tun?

Kinderbetreuungskosten berücksichtigt Ihr Finanzamt bei der Einkommensteuerveranlagung. Hierzu müssen Sie die entsprechende Rubrik in der „Anlage Kind“ ausfüllen. Die Belege müssen Sie erst nach Aufforderung durch Ihr Finanzamt einreichen. Auch eine Berücksichtigung beim Lohnsteuerabzug ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie dazu in **Kapitel 2.7**.

Wo geregelt?

§ 10 Absatz 1 Nummer 5 Einkommensteuergesetz

§ 4 Absatz 5 Nummer 6b in Verbindung mit § 9 Absatz 5 Einkommensteuergesetz

2.6. Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie für Dienst- oder Handwerkerleistungen

Sind Ihnen Kosten für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Tätigkeiten (zum Beispiel für eine Haushaltshilfe) oder Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen entstanden, können Sie diese steuerlich geltend machen.

Die Kosten mindern dabei unmittelbar Ihre Einkommensteuer um

20 Prozent, maximal 510 Euro

bei einer geringfügigen Beschäftigung („Minijob“),

20 Prozent, maximal 4.000 Euro

bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen (kein „Minijob“) oder wenn die haushaltsnahe Dienstleistung durch einen selbständigen Dienstleister erfolgt,

20 Prozent, maximal 1.200 Euro

für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Ihrem Haushalt. Sofern Sie für die Maßnahmen bereits öffentliche Förderungen, zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse erhalten haben (zum Beispiel KfW-Bank, landeseigene Förderbanken oder Gemeinden), können Sie keine Steuerermäßigung mehr in Anspruch nehmen.

Sie können die Steuerermäßigung beantragen, sofern die Kosten nicht bereits als Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben oder als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.

Haben Sie Kosten für die Betreuung Ihres Kindes getragen, die dem Grunde nach als Sonderausgaben abziehbar sind (siehe **Kapitel 2.5.**), können Sie die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungen und Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen.

Dies gilt sowohl für den Betrag, der zwei Drittel der Kosten für die Betreuung übersteigt, als auch für alle den Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind übersteigenden Kosten.

Bitte beachten Sie, dass die Leistungen in Ihrem Haushalt erbracht werden müssen. Dieser muss sich in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum befinden.

Haben Sie Leistungen außerhalb Ihres Haushalts in Anspruch genommen, sind diese nicht berücksichtigungsfähig.

Begünstigt sind nur die Arbeitskosten, d. h. also die Kosten für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit beziehungsweise der Handwerkerleistung selbst, einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten und der hierauf entfallenden Umsatzsteuer. Material-

kosten oder sonstige mitgelieferte Waren können nicht berücksichtigt werden.

Bitte beachten:

Wird die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen in Anspruch genommen, kann hierfür keine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden gewährt werden.

Was ist zu tun?

Die Steuerermäßigung wird bei der Einkommensteuererklärung berücksichtigt. Hierzu müssen Sie in der Einkommensteuererklärung die Anlage „Haushaltsnahe Aufwendungen“ entsprechend ausfüllen.

Sie müssen für die Kosten eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung muss per Überweisung, durch Einzugsermächtigung oder im Wege des Online-Bankings beglichen worden sein. Diese Nachweise sind nur

vorzulegen, wenn Ihr Finanzamt Sie dazu auffordert.

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen dient als Nachweis die von der Minijob Zentrale ausgestellte Bescheinigung.

Weitergehende Informationen?

Auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums der Finanzen (www.finanzen.hessen.de) können Sie unter der Rubrik „[Steuern/Steuerwegweiser](#)“ den „Steuertipp haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten“ sowie eine umfangreiche Übersicht begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienst- und Handwerkerleistungen in tabellarischer Form abrufen.

Wo geregelt?

§ 35a Einkommensteuergesetz

2.7. Berücksichtigung der Vergünstigungen beim Lohnsteuerabzug

Die bisher behandelten steuerlichen Entlastungen können Sie bei der Einkommensteuererklärung geltend machen. Arbeitnehmer können darüber hinaus die Vergünstigungen vorab als Freibetrag – längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren – im

Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigen lassen.

Der Lohnsteuerabzug wird auf der Grundlage der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durchgeführt. Die persönlichen Lohn-

steuerabzugsmerkmale einschließlich zu berücksichtigender Freibeträge werden den Arbeitgebern in einer Datenbank der Finanzverwaltung zum Abruf zur Verfügung gestellt.

Wenn ein Freibetrag berücksichtigt werden soll, können Sie elektronisch auf Mein ELSTER (www.elster.de) oder bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen. Ein solcher Freibetrag hat den Vorteil, dass man die entsprechende Steuerersparnis sofort bei jeder Gehaltsauszahlung erhält, anstatt bis zur Einkommensteuererklärung im folgenden Jahr warten zu müssen.

Die hierfür in Frage kommenden Aufwendungen werden jedoch nur dann eingetragen, wenn die Aufwendungen beziehungsweise die abziehbaren Beträge insgesamt eine Antragsgrenze von 600 Euro überschreiten. Werbungskosten sind bei der Berechnung der Antragsgrenze mit dem Betrag zu berücksichtigen, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.230 Euro übersteigt.

Der Pauschbetrag für behinderte Kinder (siehe **Kapitel 2.3.3.**) und der zusätzliche Entlastungsbetrag eines Alleinerziehenden für das zweite oder weitere Kinder (sog. Erhöhungsbetrag - siehe **Kapitel 2.1.**) werden unabhängig vom Erreichen der Antragsgrenze eingetragen. Gleiches gilt für die Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen sowie ener-

getische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden (siehe **Kapitel 2.6.**).

Die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen muss grundsätzlich nicht beantragt werden, die Zahl der Kinder wird entsprechend den Meldedaten der Gemeinde berücksichtigt. Für volljährige Kinder und Kinder, die nicht unter Ihrer Anschrift gemeldet sind, können Sie deren Berücksichtigung beantragen. Nutzen Sie dafür das vorgesehene Formular „Antrag auf Lohnsteuerermäßigung“, ggf. mit der „Anlage Kinder“.

Während des Kalenderjahres erhalten Sie als Eltern monatlich Kindergeld. Die Freibeträge für Kinder werden daher bei der Berechnung der Lohnsteuer während des Jahres nicht berücksichtigt. Sie wirken sich nur auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus (siehe Tz. 2.8). Erst im Veranlagungsverfahren prüft das Finanzamt, ob statt des Kindergeldes die Freibeträge für Kinder günstiger für Sie sind.

Näheres finden Sie in dem „Kleinen Ratgeber für Lohnsteuerzahler“, der auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik „[Steuern/Steuerwegweiser](#)“ heruntergeladen werden kann.

Wo geregelt?

§ 39a Einkommensteuergesetz
Richtlinie 39a
Lohnsteuer-Richtlinien

2.8. Kürzung der Bemessungsgrundlage beim Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer (Zuschlagsteuern)

Maßstab für die Bemessung von Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer sind jeweils die Steuerbeträge (Einkommensteuer, Lohnsteuer).

Bei Eltern wird dieser Steuerbetrag unter Abzug des Kinderfreibetrages und des Freibetrages für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf berechnet.

Zum 1. Januar 2021 wurden die Steuerbeträge, ab denen ein Solidaritätszuschlag erhoben wird, deutlich erhöht. In vielen Fällen ist daher kein Solidaritätszuschlag mehr zu zahlen.

Was ist zu tun?

Das Finanzamt kürzt die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer automatisch um den Kinderfreibetrag und den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und zwar sowohl bei der Jahresveranlagung, als auch bei

der Festsetzung der Steuervorauszahlungen für die nächsten Jahre.

Auch beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn nach den Steuerklassen I, II, III und IV (z. B. Monatsgehälter, Mehrarbeitsvergütungen, Zuschläge und Zulagen) wird die Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern automatisch gekürzt.

Lediglich bei Arbeitslohn, der nicht als laufender Arbeitslohn gezahlt wird (sonstige Bezüge wie 13. und 14. Monatsgehälter, Urlaubsgelder, einmalige Abfindungen usw.), erfolgt keine automatische Kürzung.

Führt der Arbeitgeber jedoch einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch, dürfen auch für diese Gehaltsanteile sowohl der Kinderfreibetrag, als auch der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf abgezogen werden.

Beispiel:

Verheiratetes Elternpaar mit zwei Kindern zu versteuerndes Einkommen im Jahr 2023	30.000 Euro
Einkommensteuer lt. Splittingtabelle	1.472 Euro
Berechnung Solidaritätszuschlag/Kirchensteuer:	
zu versteuerndes Einkommen	30.000 Euro
abzüglich zwei fiktiver Kinderfreibeträge (6.024 € x 2)	12.048 Euro
abzüglich zwei fiktiver Freibeträge für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung (2.928 € x 2)	5.856 Euro
verbleiben	12.096 Euro
fiktive Einkommensteuer lt. Splittingtabelle hierauf	0 Euro
hierauf Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent	0 Euro
hierauf Kirchensteuer 9 Prozent	0 Euro

Wo geregelt?

§ 51a Einkommensteuergesetz
§ 2 Absatz 2
Hessisches Kirchensteuergesetz
§§ 1 bis 4 Solidaritätszuschlags-
gesetz

3. Elterngeld - Was steuerlich zu beachten ist

Zum Elterngeld, einer finanziellen Sicherung für Eltern von Neugeborenen, finden Sie auf der Internetseite des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (www.soziales.hessen.de) unter der Rubrik „Familie & Soziales/Familie/Familienpolitische Offensive/Elterngeld“ zahlreiche Informationen.

Aus steuerlicher Sicht ist Folgendes zu beachten:

Das Elterngeld ist steuerfrei, unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass das Elterngeld als solches nicht besteuert wird, aber bei der Ermittlung der Höhe des individuellen Steuersatzes berücksichtigt wird.

Dabei wird für die Summe aus zu versteuerndem Einkommen und Elterngeld ein besonderer Steuersatz ermittelt, der auf das zu versteuernde Einkommen (ohne Elterngeld) anzuwenden ist.

Beispiel:

Die Eheleute Meier erzielen im Jahr 2023 ein zu versteuerndes Einkommen in Höhe von 60.000 Euro. Frau Meier hat im Jahr 2023 nach Eintritt in die Elternzeit Elterngeld in Höhe von 10.000 Euro bezogen (Juli bis Dezember).

a) Ermittlung des besonderen Steuersatzes	
zu versteuerndes Einkommen	60.000 Euro
zuzüglich Elterngeld	10.000 Euro
= „fiktives zu versteuerndes Einkommen“	70.000 Euro
darauf entfallende Einkommensteuer laut Splittingtarif dies entspricht einem Steuersatz von	12.432 Euro 17,76 Prozent
b) Ermittlung der Einkommensteuer	
zu versteuerndes Einkommen	60.000 Euro
x besonderer Steuersatz	17,76 Prozent
= Einkommensteuer	10.656 Euro

Bitte beachten:

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann es für Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner beim Bezug von Elterngeld günstiger sein, anstelle einer Zusammenveranlagung die Einzelveranlagung zu wählen.

In diesem Fall führt das Elterngeld des einen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners nicht zur Anwendung eines besonderen Steuersatzes auf das zu versteuernde Einkommen des anderen Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners.

Vor der Wahl der Veranlagungsart, die in der Einkommensteuererklärung vorgenommen wird, sollten Sie daher - gegebenenfalls mit Hilfe Ihres steuerlichen Beraters - in einer Vergleichsrechnung prüfen, welche Alternative für Sie günstiger ist.

Was ist zu tun?

Nach dem Antrag auf Elterngeld erhalten Sie von der Elterngeldstelle des Amts für Versorgung und Soziales einen Bewilligungsbescheid. Aus dem Bewilligungsbescheid ergibt sich die Höhe des Ihnen zustehenden Elterngeldes sowie die Dauer des Leistungszeitraums. Außerdem wird in dem Bewilligungsbescheid auf die steuerliche Behandlung des Eltern-

geldes hingewiesen.

Soweit Sie nicht bereits aus anderen Gründen eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, ergibt sich eine solche Verpflichtung, wenn Sie neben Ihrem Arbeitslohn dem Progressionsvorbehalt unterliegende Leistungen (zum Beispiel Elterngeld) von mehr als 410 Euro im Jahr bezogen haben.

Die vorstehenden Regelungen finden auch bei anderen steuerfreien Lohnersatzleistungen Anwendung. Hierzu zählen zum Beispiel Kurzarbeitergeld, Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, Krankengeld oder Entschädigungen für Verdienstaufschub nach dem Infektionsschutzgesetz.

Wo geregelt?

§ 3 Nummer 67
Einkommensteuergesetz
§ 32b Absatz 1 Satz 1
Nummer 1 Einkommensteuergesetz
§ 46 Absatz 2
Nummer 1 Einkommensteuergesetz
§ 56 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung

4. Kraftfahrzeugsteuer

Steuervergünstigung für behinderte Kinder

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz gewährt unter bestimmten Voraussetzungen steuerliche Vergünstigungen in Form von Steuerbefreiungen beziehungsweise Steuerermäßigungen für schwerbehinderte Halter von Kraftfahrzeugen. Diese Vergünstigungen können auch von minderjährigen Kindern in Anspruch genommen werden.

Zuständig für die Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer sind die Hauptzollämter des Bundes. Weitere Informationen zu den Steuer-

vergünstigungen für behinderte Menschen sind auf der Internetseite der Zollverwaltung (www.zoll.de) unter der Rubrik „[Privatpersonen/Kraftfahrzeugsteuer](#)“ zu finden.

Darüber hinaus steht Ihnen für Fragen zur Kraftfahrzeugsteuer die „Zentrale Auskunft Kraftfahrzeugsteuer“ unter 0351 / 44834-550 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Dort können Sie auch die Kontaktdaten der zuständigen beziehungsweise nächstliegenden Zolldienststelle einsehen.

5. Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer

Steuervergünstigungen bei Vermögensübertragungen von Eltern auf Kinder

Vermögensübertragungen von Eltern auf ein Kind durch Schenkungen oder Erwerbe von Todes wegen bleiben in erheblicher Höhe erbschaft- und schenkungsteuerfrei.

Nähere Erläuterungen finden Sie in der vom Hessischen Ministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen“, zu finden im Internet auf www.finanzen.hessen.de unter der Rubrik **„Steuern/Steuerwegweiser“**.

Erwerben Kinder von ihren Eltern entgeltlich oder unentgeltlich (Schenkungen oder Erwerb von Todes wegen) ein Grundstück, ist dieser Vorgang von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Dies gilt ebenso bei Grundstücksübertragungen von Kindern auf ihre Eltern.

Wo geregelt?

§ 3 Nummer 2, 6
Grunderwerbsteuergesetz

Weitere Publikationen des Hessischen Ministeriums der Finanzen:

- Steuerwegweiser für den Ruhestand
- Steuerwegweiser für Menschen mit Behinderung
- Steuerwegweiser für gemeinnützige Vereine und für Übungsleiter/innen
- Steuerwegweiser für Erbschaften und Schenkungen
- Steuerwegweiser für Existenzgründer
- Steuertipps bei Aushilfsarbeiten von Schülerinnen, Schülern und Studierenden
- Steuertipps für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in privaten Haushalten
- Steuertipps für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden

Diese Broschüren können bei jedem Hessischen Finanzamt abgeholt oder bei dem

**Hessischen Ministerium
der Finanzen
Referat Öffentlichkeitsarbeit
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden**

angefordert werden.

Außerdem sind sie im Internet unter

www.finanzen.hessen.de

unter der Rubrik

[„Presse/Infomaterial“](#)

abrufbar.

Anmerkung zur Verwendung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen, Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen, Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Druckschrift der Empfängerin, dem Empfänger zugegangen ist.

Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium der Finanzen
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden
- Referat für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit -
Telefon: (06 11) 32 - 0
E-Mail: pressestelle@hmdf.hessen.de

Satz und Druck:

Justizvollzugsanstalt Darmstadt
- Fritz-Bauer-Haus -

Redaktion:

Jana Jackel
Gudrun Wagner-Jung
Grit Kulemann
Maik Zochert

Stand: März 2023

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden

www.finanzen.hessen.de

